

**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

[Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes, Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes/EU unter Berücksichtigung der Aufenthaltsverordnung.]

**2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung**

Landratsamt Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-0  
Fax.: 0871/408-1001  
E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

**3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-2146  
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

**4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

**Zwecke der Verarbeitung:**

[Der Verfahrenszweck liegt in der Verwaltung der Daten von Ausländern, Asylbewerbern und Einbürgerungsfällen des Landkreises. Bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln können die Vordrucke automatisch bedruckt werden. Darüber hinaus ermöglicht das System gezielt Auskunft über die gespeicherten Personen und deren aktuellen Status durch eine Fallübersicht, die alle Vorgänge zu einer Person anzeigt. Zudem werden Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsverfahren, Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Verlust- und Verichtsverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit verwaltet und Anträge auf behördliche Namensänderung bearbeitet.]

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

[Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. §§ 86 – 91g Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. ZustVAusR i. V. m. Art. 15 und 16 Abs. 1, 18 Abs. 1 BayDSG;

Die Rechtsgrundlagen für Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsverfahren und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Verlust- und Verichtsverfahren auf deutsche Staatsangehörigkeit sind die §§ 8, 9, 10, 17 i. V. m. §§ 26, 29, 30, 31, 32, 33 und 36 StAG. Die Speicherung der Daten bei Namensänderungen erfolgt aufgrund von Art. 15 und 16 Abs. 1 BayDSG.]

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

[Außerhalb des Landratsamtes können folgende Stellen Empfänger von personenbezogenen Daten sein (im Bereich Ausländerrecht):

- Bundesverwaltungsamt: Dort wird im Ausländerzentralregister die personenbezogenen Daten gespeichert (§ 6 AZRG)
- Polizeibehörden (Bund und Länder): Rückführungen und anlassbezogen, Erstattung und Bearbeitung von Strafanzeigen
- Bundesdruckerei: Bestellung von Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten
- Meldebehörden und Standesämter: Datenabgleich
- Auswärtiges Amt: Visumsverfahren von im Ausland lebenden Personen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Datenänderungen

- Ausländerbehörden: verschiedene Anfragen und anlassbezogen
  - Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, sowie deren untergeordneten Behörden
  - Gerichtsbarkeit: Stellungnahmen, Auskunft und Übermittlung von Akten
  - Bundesagentur für Arbeit: Zustimmungsverfahren bei Beschäftigungserlaubnissen
  - Verfassungsschutz: anlassbedingt
  - sonstige Stellen, mit denen der Landkreis vertragliche Verpflichtungen eingeht,  
Außerhalb des Landratsamtes können folgende Stellen Empfänger von personenbezogenen Daten sein (im Bereich Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten):
  - Bundesverwaltungsamt: ESTA Register
  - Meldebehörden, Pass- und Ausweiswesen
  - Standesamt: Mitteilungen der Einbürgerungen zwecks Erklärungen nach Art. 47 EGBGB sowie § 94 BVFG
  - Verfassungsschutz: Anfragen zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 StAG  
Polizeibehörden: Anfragen wegen Straftaten im laufenden Verfahren
  - Bundeszentralregister: Auszug aus dem Register, Anfragen wegen Verjährung der begangenen Straftaten im Rahmen der Einbürgerung
  - Ausländerbehörden (§ 87 AufenthG)
  - Gerichte und Jugendämter: Anfragen wegen Vaterschaftsanfechtungen
  - Bayerisches Landesamt für Statistik (§ 36 StAG)
  - Regierung von Mittelfranken
  - Bayerisches Staatsministerium des Innern und Integration
  - Verwaltungsgerichte: laufende Gerichtsverfahren
  - Agentur für Arbeit: Anfragen wegen Verschulden der Arbeitslosigkeit.
- Innerhalb des Landratsamtes werden personenbezogene Daten nur übermittelt, soweit es von diesen Stellen zur Bearbeitung erforderlich ist. [

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Bereich Ausländerrecht und Namensänderung erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung von Daten an ein Drittland. Es werden nur im Einzelfall personenbezogene Daten an das Schengener-Informationssystem übermittelt (§ 66 AsylG, § 50 Abs. 6 AufenthG)

Im Bereich Einbürgerung und in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erfolgt eine Übermittlung an die jeweilige zuständige Auslandsvertretung (§ 33 Abs. 5 StAG). ]

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

- im Ausländerrecht:
  - nach Erwerb der deutschen StAG: 5 Jahre
  - nach dem Tod des Ausländers: 5 Jahre
  - nach Ausweisung oder Abschiebung: 20 Jahre nach Ende des Einreise- und Aufenthaltsverbotes
  - Fortzug nach Unbekannt: 20 Jahre
  - alle anderen Fälle: 10 Jahre
- für Einbürgerungsunterlagen und Feststellungsverfahren des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen StAG: 30 Jahre
- für Verzeichnisse über ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden: 50 Jahre
- Namensänderungen: 30 Jahre

## 8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### **9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:**

Sie sind nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: AufenthG, AufenthV, AsylG, AZRG, AZR-DV, IntV, PassG, BZRG, Meldedatenverordnung, Datenaustauschverbesserungsgesetz |

#### **10. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.